

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 340/67

URTEIL

Verkündet am

20. März 1969
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hora v a n M [REDACTED],
G [REDACTED], [REDACTED], rue J [REDACTED] [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 1969 für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Zivilsenats 11a des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist als Staatenlose (§ 160 Abs. 2 BEG) wegen Lebens unter haftähnlichen Bedingungen in Belgien (§ 43 Abs. 3 BEG) entschädigt worden.

Mit einem Globalantrag vom 24. März 1958 machte sie alle weiteren ihr nach dem Bundesentschädigungsgesetz etwa zustehenden Ansprüche geltend. Durch Schreiben vom 9. Februar 1960 bat die Behörde den Bevollmächtigten der Klägerin um Auskunft, ob der Anspruch wegen Gesundheitsschadens "aufrechterhalten oder zurückgenommen" werde. Der Bevollmächtigte teilte auf Erinnerung am 10. April 1961 mit, er bemühe sich vergeblich um weitere Informationen. Durch Bescheid vom 12. Oktober 1962 lehnte die Behörde den An-

- 3 -

spruch ab, da die Klägerin gestellte Fragen nicht beantwortet und geforderte Unterlagen nicht vorgelegt habe. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 12. April 1966 focht die Klägerin den Verzicht, der nach ihrer Auffassung in der Nichtmitwirkung im voraufgegangenen Verfahren liegt, gemäß Art. IV Nr. 2 BEG-Schlußg an und beantragte, neu über den Anspruch wegen Gesundheitsschadens zu entscheiden (Art. IV Nr. 1 Schlußg).

Die Behörde hat eine neue Entscheidung abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung des beklagten Landes zu Kapitalentschädigung und Rente, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, eine Regelung durch Verzicht im Sinne des Art. IV Nr. 2 BEG-Schlußg sei nur im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Anspruchsteller und der Entschädigungsbehörde denkbar. Aber selbst wenn eine einseitige Verzichtserklärung als "Regelung" betrachtet werden könne, fehle es im Falle der Klägerin an dieser Erklärung.



Ihr Bevollmächtigter habe lediglich mitgeteilt, daß er sich um Informationen bemühe und der Klägerin unter Androhung der Mandatsniederlegung hierfür eine Frist gesetzt habe. Das Schweigen der Klägerin allein könne nicht als Verzichtserklärung gewertet werden; da der Verzicht den Fortbestand des Anspruchs betreffe, müsse eine eindeutige Erklärung verlangt werden. Auf die Beweggründe des Verhaltens (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG) komme es nicht an, solange sich aus dem Verhalten des Antragstellers kein Verzicht ergebe.

Die Revision meint, es liege auf der Hand, daß das Schweigen der Klägerin einen stillschweigenden Verzicht bedeute. Das ist offenbar unrichtig. Die Untätigkeit der Klägerin gegenüber ihrem Bevollmächtigten kann rein äußere Gründe haben. Aber selbst wenn sie auf das Informationsverlangen wissentlich und willentlich nicht reagiert hätte, so erlaubt ihr Schweigen keinen Schluß auf ihre Vorstellungen über Bestehen oder Nichtbestehen ihres Anspruchs und auf ihren Willen, von dem Entschädigungspflichtigen wegen des von dem Anwalt geltend gemachten Schadens Entschädigung zu verlangen oder nicht zu verlangen. Auch im Klageverfahren hat sie nirgends ausgeführt, weshalb sie auf die Anfrage ihres Anwalts untätig geblieben ist.

Wenn der Tatrichter unter diesen Umständen keinen sicheren Hinweis auf den Willen zum Verzicht und keine entsprechende eindeutige Erklärung gefunden hat, so können dagegen rechtliche Einwände nicht erhoben werden. In Übereinstimmung mit dem Berufungsurteil ist festzustellen,

daß die Untätigkeit im Entschädigungsverfahren allein als Verzicht im Sinne des Art. IV Nr. 2 BEG-Schluß nicht gewertet werden kann.

Ebensowenig kann darin die Erklärung gesehen werden, daß der Antrag auf Entschädigung durch Gesundheitsschadensrente zurückgenommen werde. Daher ist Art. IV Nr. 2 des Schlußgesetzes auf den Fall bloßer Untätigkeit auch nicht entsprechend anzuwenden (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1969 - IX ZR 169/68).

Da die Klägerin weder auf den erhobenen Anspruch verzichtet noch ihren Entschädigungsantrag zurückgenommen hat, bedarf die Frage keiner Erörterung, ob der Gesundheitsschadensanspruch im Sinne des Art. IV BEG-Schluß, wie die Revision annimmt, durch ihre Erklärung (ihr Verhalten) oder nicht vielmehr durch einen zulässigen und sachlich richtigen Bescheid geregelt worden ist. Der Bescheid würde im übrigen nicht auf medizinischen Gründen (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a) beruhen.

Die im Entschädigungsprozeß erstmals von der Revision wiederaufgegriffene Frage der Neu anmeldung nach § 169a Abs. 1 BEG stellt sich nicht, weil mit dem Schrift-

satz vom 5. Januar 1966 die Anschlußfrist dieser Bestimmung nicht eingehalten wurde und für eine Wiedereinsetzung kein Raum ist.

Mai	Bundesrichter Dr. Graf kann nicht unterschreiben; er ist beurlaubt.	von der Mühlen
-----	---	----------------

Mai

Zorn

Dr. Woesner